



## 1. Änderungssatzung für das Kreismedienzentrum Wittenberg

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung – LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Schulen, Erwachsenenbildung und Kultur vom 30. 7. 1991 (SVBl. LSA 1991 S. 426) bezüglich Regionaler Medienstellen in Sachsen-Anhalt, geändert durch Erlass vom 23. 12. 1993 (nicht veröffentlicht) geändert durch Erlass vom 11. 08. 1998 (SVBl. LSA 1998 S. 280), zuletzt geändert durch Erlass vom 10. 10. 2004 (SVBl. LSA 2004 S. 298) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende 1. Änderungssatzung für das Kreismedienzentrum Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Das Kreismedienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Wittenberg. Die Arbeit des Kreismedienzentrums Wittenberg dient der Förderung des öffentlichen Bildungsauftrages.

### **§ 2 Sitz**

Der Hauptsitz des Kreismedienzentrums ist die Lutherstadt Wittenberg.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Kreismedienzentrums Wittenberg sind:

- Bereitstellung von Bildungsmedien und/oder deren Nutzungsrechte
- medientechnische und medienpädagogische Beratung von Fachkräften und Einrichtungen
- Unterstützung von Medienprojekten
- technische Dienstleistungen
- Bereitstellung von Medientechnik

### **§ 4 Nutzerkreis**

- (1) Nutzer des Kreismedienzentrums können sein:
- a) Personen von öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter und Schüler)
  - b) Kinder- und Jugendeinrichtungen
  - c) Pädagogen von Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - d) andere natürliche und juristische Personen (Kirchen, Religionsgemeinschaften, Vereine, Ämter, Privatpersonen, u. ä.) sofern die vorrangigen Ansprüche der unter Abs. (1) a) bis c) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Nutzer ist derjenige, der den bei der Ausleihe auszufüllenden Leihschein unterschreibt.
- (3) Der Nutzer hat sich mindestens bei der ersten Ausleihe auszuweisen. Minderjährige Nutzer benötigen bei der ersten Ausleihe das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Leih Scheines unterstellt sich der Nutzer dieser Satzung.

## **§ 5 Ausleihe**

- (1) Das Kreismedienzentrum verleiht Bildungsmedien und Medientechnik.
- (2) Die Ausleihe für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Ausleihe ist ein Leihschein vom Nutzer zu unterschreiben. Auf dem Leihschein sind Datum der Ausleihe, Rückgabetermin und die ausgeliehenen Bildungsmedien und Medientechnik zu vermerken.
- (4) Eine Weitergabe von ausgeliehenen Bildungsmedien und Medientechnik an Dritte ist ohne Zustimmung des Kreismedienzentrums nicht statthaft.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Nutzung der Bildungsmedien zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Anfertigung von Kopien sowie der öffentlichen Zugänglichmachung von Medien, die rechtlichen Einschränkungen unterliegen.
- (6) Das Kreismedienzentrum kann die Ausleihe unter Angabe von Gründen kündigen.
- (7) Die allgemeine Ausleihfrist beträgt 7 Kalendertage, sie kann anders vereinbart werden. Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (8) Der Nutzer kann Bildungsmedien und Medientechnik vorbestellen. Das Kreismedienzentrum ist berechtigt, Vorbestellungen abzulehnen.

## **§ 6 Haftung/Schadensersatz der Nutzer**

- (1) Der Nutzer haftet dem Landkreis Wittenberg für alle während der Ausleihe an der Entleihsache entstandenen Schäden einschließlich ihres Verlustes. Mit seiner Unterschrift geht bei der körperlichen Übergabe/Übernahme der Entleihsache die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Nutzer über.
- (2) Die Schadenersatzpflicht beläuft sich
  - a) bei teilweiser Zerstörung/Beschädigung in Höhe der anfallenden Reparatur- und Transportkosten;
  - b) bei vollständiger Zerstörung oder bei Verlust in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (3) Der Nutzer ist auch zur Zahlung der mit der Schadensregulierung einhergehenden weiteren Unkosten verpflichtet.
- (4) Ein Schaden nach (2) a) und b) ist der Medienstelle sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

## **§ 7 Technische Dienstleistungen**

- (1) Nach Maßgabe der Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung können folgende Dienstleistungen des Kreismedienzentrums in Anspruch genommen werden:
  - a) von Kopien und Digitalisierungen,
  - b) technische Unterstützung von Medienprojekten und Veranstaltungen,
  - c) Unterstützung bei der Wartung und Reparatur von Medientechnik der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Wittenberg

(2) Kopier- und Digitalisierungsarbeiten werden nur unter Beachtung der Urheberrechte vorgenommen. Der Nutzer haftet für die Einhaltung der genannten Rechte.

### **§ 8 Entgelt**

Gebühren für die Benutzung, Ausleihe und Dienstleistungen, sowie Verzugs- und Mahngebühren bei Überschreitung der Ausleihfrist werden nach der Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 9 Hausrecht**

Im Auftrage des Landrates übt der Leiter des Kreismedienzentrums das Hausrecht aus, dieser kann die Ausführung einzelner Maßnahmen auf andere Beschäftigte übertragen.

### **§ 10 Haftung des Landkreises Wittenberg**

Die Haftung des Landkreises für Schäden, die einem Nutzer oder Besucher des Kreismedienzentrums entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung im Kreismedienzentrum verletzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 23. Mai 2011

Dannenberg  
Landrat

Siegel